

Statuten des SKFB

Genehmigt GV 17. März 2019

Statuten

Grundlagen

Die jeweils gültigen SKG-Statuten

Die jeweils gültigen Ausstellungsrichterordnung der SKG

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	4
1.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
2.	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
III.	Haftbarkeit	8
IV.	Organisation	9
V.	Finanzen	14
VI.	Statutenrevision	15
VII.	Auflösung des Vereins	15
VIII.	Schlussbestimmung	15

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Klub für Französische Bulldoggen (SKFB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Der Präsident muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben, entweder als Schweizer Bürger oder als Ausländer mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Schweizerische Klub für Französische Bulldoggen bezweckt:

- a) Die Reinzucht und Entwicklung der Französischen Bulldoggen in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards Nr. 101 zu fördern.
- b) Förderung der Haltung der Rasse Französische Bulldoggen;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Französischen Bulldoggen, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Französische Bulldoggen;

- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle; zum Beispiel Homepage oder Zeitschrift
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Organisation des Zuchtwesens; erstellen des Zuchtreglements (ZR) und den ergänzenden Zuchtbestimmungen des SKFB; vorbehältlich der Genehmigung durch die SKG
- h) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- i) Die Gründung und Unterstützung von Regionalgruppen (RG)

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Natürliche und juristische Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Doppelmitgliedschaft von Personen, die in einem anderen nicht FCI Verein züchten, ist nicht erlaubt.

Der Bestand an Mitgliedern ist jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse (soweit vorhanden) und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Mitglieder, die mit der Weitergabe der erweiterten Mitgliederdaten nicht einverstanden sind, können dies per eingeschriebenem Brief zuhänden des Kassiers mitteilen. Ein in der Datenbank der SKG erfasstes Mitglied, welches seine Daten zu einem späteren Zeitpunkt entfernen oder mutieren will, kann dies direkt auf dem Portal der SKG oder schriftlich tun.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die definitive Aufnahme in den SKFB erfolgt erst nach Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliederbeitrages.

Die Eintrittsgebühr wird nur für Voll- und Zweitmitglieder erhoben.

Art. 6

Kategorien

Es werden 6 Kategorien von Mitgliedern erkannt:

- a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder)
- b) Anschlussmitglieder (Paar- / Familienmitglieder)
- c) Zweitmitglieder (Mitglieder eines anderen Rasseklubs)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Veteranen

Anschlussmitglieder

Anschlussmitglieder sind Personen, die im gleichen Haushalt leben wie ein ordentliches Mitglied oder Personen, die bereits Mitglied einer anderen SKG-Sektion sind. Sie zahlen einen von der GV festgesetzten reduzierten Beitrag. Sie erhalten aber kein offizielles Publikationsorgan.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

<i>Verfahren</i>	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
<i>Rekursrecht</i>	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p> <p>Art. 12</p>
<i>Wirkung</i>	<p>Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.</p> <p>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Art. 13</p>
<i>Rechte</i>	<p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.</p> <p>Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es oder sein Ehegatte / Lebenspartner oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem Verein gegenübersteht.</p> <p>Art. 14</p> <p>Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.</p>

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag wird angepasst.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und sind im separaten Gebühren- und Entschädigungsreglement festgehalten.

Es werden 4 Mitglieder-Beitragskategorien festgelegt:

- a) Vollmitglied Erwachsene
- b) Anschlussmitglieder (Paar-/Familienmitglieder; reduzierter Beitrag
- c) Ehrenmitglied; vom Beitrag befreit
- d) Veteranen; vom Beitrag befreit
- e) Jugendliche bis 18Jahre; reduzierter Beitrag

Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Jahres, gilt folgende Regelung:

- a) Aufnahme 1.1 bis 31.10 = voller Jahresbeitrag
- b) Aufnahme 1.11 bis 31.12 = kein Jahresbeitrag

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen
- d) die Revisionsstelle;

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe wie den Vorstand, den Zuchtkommissionspräsidenten sowie die Rechnungsrevisoren und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. des Zuchtkommissionspräsidenten
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder
 5. der Revisionsstelle;
 6. des Zuchtkommissionspräsidenten
 7. von Ausstellungsrichteranwältern;
- h) Abänderung der Statuten und von Reglementen;
- i) Beschlussfassung über Anträge;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtkommissionspräsident und Beisitzern) und höchstens 9 Mitgliedern. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier und der Zuchtkommissionspräsident werden einzeln mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Zuchtkommission wird vom Vorstand für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn fünf seiner Mitglieder es verlangen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes über dringende, nicht im Budget enthaltene, Ausgaben bis max. CHF 2'000.00 pro Vereinsjahr durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

Die Vorstandstätigkeit ist, mit Ausnahme der Befreiung vom Mitgliederbeitrag, unentgeltlich.
Barauslagen und Spesen sowie allfällige im Gebühren- und Entschädigungsreglement bezeichnete Sitzungsgelder werden ausgeglichen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäss Statuten, Reglementen oder GV-Beschlüssen. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. Durchführung der GV-Beschlüsse
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Budgets zuhanden der GV
3. Ernennung und Überwachung der Zuchtkommission
4. Anerkennung und Kontakt zu den Regionalgruppen (RG)
5. Bezeichnung der Delegierten, welche den Verein an der Delegiertenversammlung der SKG vertreten. (Anzahl gemäss Art. 25 Statuten SKG)
6. Erstellung und Genehmigungen von Reglementen und Weisungen, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.
7. Behandlung von Beschwerden und Rekursen

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Der Kassier ist für Postcheck- und den ordentlichen Bankverkehr unterschriebenberechtigt.

Er legt den Rechnungsrevisoren die Rechnung zur Prüfung vor, und erstattet der GV detaillierten Bericht über den Stand der Klubfinanzen.

Art. 30

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Das Amt kann auch auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32 Zuchtkommissionspräsident

Der Zuchtkommissionspräsident steht der Zuchtkommission vor und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeiten der Zuchtkommission und das Zuchtgeschehen. Er nimmt an den Zuchttauglichkeitsprüfungen teil.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person wie z.B. eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden

Es können auch während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung vorgenommen werden.

Art. 34

Richteranwälter

Richteranwälter müssen von der Generalversammlung nominiert werden, bevor sie an die Vorprüfung angemeldet werden können. Die Wahl zum Richteranwalt kann frühestens nach zweijähriger Klubzugehörigkeit erfolgen.
Für Ausstellungsrichter, die bereits von einem anderen Klub als Ausstellungsrichter eingesetzt sind, ist die zweijährige Mitgliedschaft nicht anwendbar. Sie müssen jedoch Mitglied des SKFB sein.

Art. 35

Regionalgruppen

Regionalgruppen sind interne Institutionen des SKFB. Sie sind keine autonome Sektion der SKG.
Zur Gründung von Regionalgruppen bedarf es des Nachweises, dass mindestens 20 Mitglieder des SKFB der RG beigetreten sind. Die Personen der Regionalgruppen müssen zwingend Mitglied im SKFB sein.
Über die Regionalgruppen erlässt der SKFB ein einheitliches Reglement, welches für alle Gruppen verbindlich ist.
Die Gruppen wählen die Organe selbständig.
Für die Regionalgruppen sind die Statuten des SKFB sinngemäss anzuwenden.
Der SKFB haftet nicht für Verbindlichkeiten der Regionalgruppen und umgekehrt haften die RG nicht für Verbindlichkeiten des SKFB.

V. FINANZEN

Art. 36

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen gemäss dem separaten jeweils gültigen Gebühren- und Entschädigungsreglement

Fonds Bully in Not

Aus diesem Fonds werden Rechnungen für ausserordentliche Notfälle, nach genauen Abklärungen, bezahlt. Die Original-Arztrechnungen müssen vorliegen.

Die Zustimmung des gesamten Vorstandes ist notwendig. Diese Regelung gilt nur für Mitglieder des SKFB in der Schweiz. Züchter sind ausgeschlossen.

Gesundheitsfonds

Der SKFB unterhält einen Gesundheitsfonds.
Er unterstützt wissenschaftliche Projekten zur Förderung der Gesundheit der Französischen Bulldoggen.
Zweck, Finanzierung und Verwendung der Mittel sind im «*Reglement Gesundheitsfonds*» geregelt.

VI. STATUTENREVISION

Art. 37

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 38

Die Auflösung des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Die Auflösung des Vereins ist in jedem Fall unter der Verantwortung des Vorstandes durchzuführen. Der Vorstand kann für die Liquidation jedoch auch Dritte beauftragen.
Bei der Auflösung wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das gesamte Vermögen des SKFB an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Als massgebender Text gilt die deutsche Fassung.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen
Muntelier und Aarau, 17. März 2019

Die Präsidentin:



Gaby Heimann

Die Zuchtwartin:



Andrea Klaus

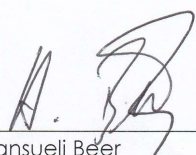
S K G S C S
Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

SKG SCS
hund schweiz chien suisse cane svizzero

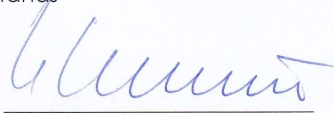
Die an der Generalversammlung des SKFB vom 17. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Dezember 2019

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten